

Verteiler:

Einrichtungen und Dienste der EGH, 67er
LAG FW,
Spitzenverbände der privaten Anbieter

Münster, 19. Mai 2020

**3. Informationsschreiben Corona-Virus
Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem 3. Informationsschreiben ergänzen wir die Schreiben vom 24.03.2020 und 01.04.2020 für die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung. Die in den ersten beiden Informationsschreiben getroffenen Regelungen gelten auch über den 19.04.2020 hinaus. Sie gelten bis zu ihrer Aufhebung fort.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind seit März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen

sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen. Insbesondere galt vom 18.03.2020 bis zum 10.05.2020 ein Betretungsverbot in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und in anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen mit der Folge, dass die Menschen mit Behinderung, die jetzt nicht mehr tagsüber in der Werkstatt oder Tagesstruktur sind, zu dieser Zeit in der Wohneinrichtung betreut werden mussten und auch noch müssen. Diese Einrichtungen werden jetzt sukzessive den Betrieb im eigenen Haus wiederaufnehmen.

Mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sind Regelungen besprochen worden, um die Betreuung der Menschen mit Behinderung durch die Einrichtungen und Dienste sowie deren weiterer Finanzierung sicher zu stellen. Diese wurden Ihnen in den zwei vorangegangenen Schreiben mitgeteilt.

Wesentlicher Inhalt dieser Regelungen war, dass die Leistungsentgelte im vollen Umfang bei Wandlung des Leistungsgeschehens fortgezahlt werden und unabweisbare Mehrkosten nach Absprache übernommen werden. Gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer wird derzeit ein Verfahren zur Anzeige und Erstattung unabweisbarer Mehrkosten und Mindereinnahmen entwickelt. Sobald dies fertig ist, werde ich Sie informieren.

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Versorgungs- und Betreuungsstruktur aufgrund des aktuellen landesweiten SARS-CoV-2-Ausbruchs und den großen Risiken für Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einem Infektionsgeschehen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII verbunden sein können, hat das MAGS am 29.04.2020 die „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEingliederungs- und Sozialhilfe)“ erlassen. Sie gilt seit dem 04.05.2020 und solange die vom Landtag NRW mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes besteht.

Die CoronaVEingliederungs- und Sozialhilfe (Allgemeinverfügung) löst die CoronaAufnVO ab, die nur in der Zeit vom 04.04.2020 bis zum 19.04.2020 galt. Nach der Allgemeinverfügung

haben die Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass in den Einrichtungen jeweils eindeutig nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohner von Personen, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann sowie jenen, bei denen eine Infektion durch Abstrichergebnisse bestätigt ist, getrennt unterzubringen sind. Ist dies in den bestehenden Versorgungsstrukturen nicht möglich, sind die Kreise und kreisfreien Städte nach § 3 Absatz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz zuständige Behörden. Deren Befugnisse, Personen unter Quarantäne zu nehmen regelt insbesondere § 30 des Infektionsschutzgesetzes. Räume und Einrichtungen zur Absonderung sind gemäß Abs. 7 Satz 2 dieser Vorschrift nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.

Die Allgemeinverfügung enthält keine abweichende Regelung. Da es sich bei solchen IfSG-Einrichtungen nicht um Einrichtungen der EGH handelt, ist eine Kostenübernahme durch den LWL ausgeschlossen. Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) in der ab dem 07.05.2020 gültigen Fassung sind die Leistungserbringer berechtigt, die WfbM und die anderen tagesstrukturierenden Angebote schrittweise ab dem 11.05.2020 wieder zu öffnen. Dazu sind von den WfbM und den tagesstrukturierenden Einrichtungen Öffnungskonzepte zu erarbeiten, die sich im Rahmen der Empfehlungen des RKI zu den Wohn- und Pflegeeinrichtungen, sowie zu den besonders gefährdeten Personengruppen und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS bewegen und die die Gegebenheiten in der Region und der jeweiligen Werkstatt - ihren Beschäftigten, aber z.B. auch der Arbeitsumgebung - oder des jeweiligen tagesstrukturierenden Angebotes berücksichtigen. Das ergibt nur Sinn, wenn auch die Folgen für die Personen mit bedacht werden, die einen Anspruch auf Werkstattdienstleistungen oder tagesstrukturierende Angebote haben, aber zunächst die Werkstatt oder das tagesstrukturierende Angebot nicht oder nicht im bisherigen Umfang besuchen können. Daher bitte ich die WfbM und die Anbieter von tagesstrukturierenden Angeboten, Konzepte zu entwickeln, die die Betreuung und Beschäftigung aller Werkstattbeschäftigten umfassen, also auch diejenigen Menschen umfassen, die die Werkstatt noch nicht wieder besuchen und ggfls. in ihrer Wohnumgebung betreut werden müssen. Diese Konzepte sollen mit den Anbietern der Wohnbetreuung abgestimmt sein.

Derzeit kann nicht endgültig beurteilt werden, auf welchen Wegen es gelingen kann, die Werkstätten und tagesstrukturierenden Angebote schrittweise zu öffnen. Soweit die Konzepte sich im Rahmen der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bewegen, können diese unproblematisch umgesetzt werden, und zwar auch dann, wenn die vereinbarten Leistungen durch die Coronakrise bedingt auf die aktuelle Situation angepasst, aber ihrem wesentlichen Inhalt nach ("angemessene Betreuung des Leistungsempfängers") erbracht werden. Sollten mit den Konzepten darüber hinaus gehende notwendige Kosten entstehen, sind diese nach Auffassung der Landschaftsverbände keine –zumindest keine vereinbarten– Kosten der Eingliederungshilfe. Ob dies und in welchem Umfang der Fall sein wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Bei Fragen zur Öffnung der Werkstätten wenden Sie sich bitte an Frau Wiesemann, (Kontakt-daten: E-Mail: marlies.wiesemann@lwl.org oder Tel.: 0251 591 3725) und bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Bereich zuständigen und Ihnen bekannten Ansprechpartner/innen für die Wohneinrichtungen.

Der LWL als Leistungsträger und die Spitzenverbände der Leistungserbringer stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Wir möchten Sie daher bitten, nach Möglichkeit Ihre leistungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen bei den Spitzenverbänden zu bündeln, damit diese systematisch und unverzüglich abgearbeitet werden können. Wir sichern Ihnen eine flächendeckende Information zu.

Wir hoffen, dass diese Informationen hilfreich waren. In der momentanen Situation ist jederzeit mit Änderungen zu rechnen. Ich sage Ihnen gerne zu, Sie über neuere Entwicklungen unverzüglich zu informieren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Jürgen Kockmann